



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 23.11.2004

2004/353
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff

2. Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel "EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- I. Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgenden 2. Änderungen der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR“:
 1. § 4 Abs. 6 erhält den Wortlaut: Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen nach den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegt.
 2. § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält den Wortlaut: Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.
 3. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: Für die Prüfung der Jahresrechnung gilt § 108 GO NW dementsprechend, dass die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB angewandt werden.
 4. § 12 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- II. Der Rat der Stadt beschließt unter Berücksichtigung der 1. Änderung gem. Ratsbeschluss vom 11.11.2004 sowie der vorstehenden 2. Änderungen der Kommunalunternehmenssatzung die anliegende Änderungssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts -.

Sachverhalt

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.11.2004 wurde der Sachverhalt diskutiert und beraten. Der Verwaltungsrat hat einstimmig der 2. Änderung der Kommunalunternehmenssatzung zugestimmt.

1. § 4 Abs. 6 - Neufassung

Bezüglich der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen wurde bereits durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel bei Erlass der Satzung im § 4 Abs. 6 der Hinweis angebracht, dass ab dem Jahre 2004 (mit Beginn der neuen Legislaturperiode) ein Sitzungsgeld an die Verwaltungsratsmitglieder gezahlt wird. Eine entsprechende Anpassung des Satzungstextes ist daher geboten. Weitere spezifische Festlegungen werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates getroffen.

2. § 8 Abs. 5 Satz 1 - Neufassung

Gemäß § 21 der Kommunalunternehmensverordnung hat der Vorstand den Verwaltungsrat 1/4 jährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Es besteht jedoch auch nach dieser Rechtsvorschrift die Möglichkeit, in der Unternehmenssatzung eine andere Frist festzulegen, die nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

In der Vergangenheit hat sich es gezeigt, dass durch die seit 1993 im damaligen Eigenbetrieb umgesetzte Praxis der Berichterstattung (1/2 jährlich) der Werksausschuss jederzeit zeitnah und erschöpfend über die wirtschaftlichen Eckdaten informiert wurde und seit der Gründung der AöR und der Umstellung der Berichtspflicht auf eine 1/4 jährliche Berichterstattung dies nicht besser vollzogen werden konnte, was nachträglich als unbefriedigend angesehen wird, aber eine Änderung als unrealisierbar erscheinen lässt.

Da die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht regelmäßig exakt 1/4 jährlich angesetzt werden können, ist hierdurch schon eine Terminüberschreitung unabwendbar. Zudem können auch zu Beginn eines Jahres (z.B. in einer Januar-Sitzung) dem Verwaltungsrat noch keine Leistungsdaten an die Hand gegeben werden, die eine verwertbare Aussagekraft besitzen. Hinzu kommt, dass in fast jeder Sitzung dann die Betriebszahlen die Tagesordnung dominieren. Es empfiehlt sich daher, die Berichtspflicht des Vorstandes in dieser Hinsicht wieder auf den Halbjahreszeitraum festzulegen, zumal die einschlägigen Rechtsbestimmungen dies ausdrücklich zulassen.

3. § 11 Abs. 3 Satz 1 - Neufassung

Die Prüfung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in der Rechtsform der AöR hat durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie für große Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des HGB stattzufinden.

Ursprünglich wurde in diesem Zusammenhang die Verweisung auf § 106 in der Satzung vorgenommen. Diese bedingt jedoch, dass über den genannten Prüfungsumfang hinaus noch erhebliche zusätzliche Prüftätigkeiten bzw. Berichte erforderlich sind, die sehr zeit- und kostenintensiv das Betriebsbudget belasten.

Auf ausdrücklichen Hinweis des derzeitigen Wirtschaftsprüfers wird daher eine Anpassung des § 11 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Form für erforderlich gehalten, um die gleichen Prüfkriterien festzulegen, wie sie für große Kapitalgesellschaften Gültigkeit haben.

Die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Castrop-Rauxel ist hiervon nicht berührt.

4. § 12 Satz 2

Die Streichung des 2. Satzes dieser Vorschrift ist eine rein redaktionelle Änderung. Weitere Ausführungen hierzu sind entbehrlich.

Anlagen

Synopse (Anlage 1)

Änderungssatzung zur Kommunalunternehmenssatzung AöR (Anlage 2)